

RS Vwgh 1994/3/25 92/17/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1994

Index

50/04 Berufsausbildung

Norm

BAG 1969 §9 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß § 9 Abs 1 Berufsausbildungsgesetz hat der Lehrberechtigte für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen. Daß eine solche Ausbildung bzw Unterweisung lediglich am Sitz des Unternehmens des Lehrberechtigten durchgeführt werden dürfte, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Dasselbe gilt für andere Ausbildungsveranstaltungen der genannten Art. Es kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, daß eine solche Ausbildung bzw Unterweisung auch im Rahmen einer Veranstaltung von der Art eines Seminaires in den Räumen eines Hotels durchgeführt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992170136.X09

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at